

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1964	Nummer 106
--------------	---------------------------------------------	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21242	6. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen	1191

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
27. 8. 1964	1202

I.

21242 Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1964 —
VI A 1 — 52.80.00

**I
Staatliche Anerkennung**

§ 1

Allgemeines

(1) Die staatliche Anerkennung als Diätassistentin (Muster der Anlage 1) wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an einem Lehrgang (§ 8) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 10) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 27) abgeleistet haben.

(2) Die Ausbildung endet mit dem Abschluß der praktischen Tätigkeit. Die staatliche Anerkennung ist mit Geltung vom Tage der Antragstellung auszustellen.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist.

§ 2

Versagung

- (1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Bewerberin
1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
 2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder
 3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin vorher zu hören. Ist die Bewerberin nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 3

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die staatliche Anerkennung ist durch den für den Wohnsitz der Diätassistentin zuständigen Regierungspräsidenten zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 eingetreten sind.

(2) Die Diätassistentin ist vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

(3) Eine staatliche Anerkennung, die auf Grund des Absatzes 1 zurückgenommen oder widerrufen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Zuständig für die Wiedererteilung ist der Regierungspräsident, der die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen hat.

II

Ausbildung

§ 4

Allgemeines

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen fachlich zu befähigen, die Aufgaben einer Diätassistentin wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Lehranstalten für Diätassistentinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und die Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 28).

(2) Eine Lehranstalt für Diätassistentinnen ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. von einem geeigneten Arzt, der Facharzt für innere Krankheiten sein soll, geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Einrichtungen und Lehrmittel verfügt, die für eine vollwertige Ausbildung notwendig sind,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,
4. einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist, in der regelmäßig mindestens 80 Patienten behandelt werden, die einer speziellen Diät bedürfen.

(3) Die Anerkennung der Lehranstalt ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben ist.

(4) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Lehranstalt ihren Sitz hat.

§ 6

Voraussetzungen für die Aufnahme

Zur Aufnahme in eine Lehranstalt für Diätassistentinnen kann zugelassen werden, wer

1. den erforderlichen Bildungsstand nachweist; dieser Nachweis kann erbracht werden
 - a) durch das Abschlußzeugnis einer Realschule (Mittelschule) oder das Versetzungzeugnis in die Obersekunda einer höheren Schule,
 - b) durch das Zeugnis der Fachschulreife, oder
 - c) durch die Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife (RdErl. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1952 — ABl. KM. S. 59),
2. eine einjährige Ausbildung im Kochen und Backen in einem Großküchenbetrieb nachweist und
3. die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

§ 7

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Aufnahme in eine Lehranstalt für Diätassistentinnen sind an den Leiter der Lehranstalt zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Nr. 1 und Nr. 2,
4. ein ärztliches Zeugnis nach § 6 Nr. 3.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

§ 8

Lehrgang

(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Auf die Zeit des Lehrgangs kann auf Antrag eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen begonnene oder abgeschlossene Ausbildung, die diesen Bestimmungen nicht entspricht, bis zu einem Jahr angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der verkürzte Lehrgang begonnen wird.

(2) Der Lehrgang gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Gebiete:

1. Ernährungsphysiologische Lehrfächer,
2. Medizinische Lehrfächer,
3. Küchentechnische Lehrfächer,
4. Allgemeine Krankenhausbetriebslehre,
5. Hygiene und Gesetzeskunde.

(3) Der Lehrgang umfaßt jährlich mindestens 1 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht wird nach dem als Anlage 2 beigefügten Lehrplan erteilt; er umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden. Der im Lehrplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichende Zeit verbleibt. Der Unterricht darf nicht in der Freizeit, insbesondere nicht in den Abendstunden durchgeführt werden.

(4) Der Regierungspräsident kann den Wechsel in eine andere Lehranstalt gestatten, wenn dringende persönliche Gründe nachgewiesen werden und das Einverständnis der abgebenden und aufnehmenden Lehranstalt vorliegt.

§ 9

Auf die Dauer des Lehrgangs § 8 Abs. 1 werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

III

Prüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt für Diätassistentinnen ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Nach Teilnahme am Lehrgang ist die Prüfung vor diesem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Regierungspräsident kann auf Antrag zulassen, daß die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Lehranstalt abgelegt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem beamteten Arzt als Vorsitzendem,
2. zwei an der Lehranstalt unterrichtenden Ärzten,
3. der Diätlehrküchenleiterin und
4. einem Vertreter der Verwaltung der Krankenanstalt. Jedes ordentliche Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung spätestens acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, einer Aufsichtsarbeit, der mündlichen und praktischen Prüfung.

(2) Die Aufsichtsarbeit sowie die mündliche und praktische Prüfung sollen mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwollen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Aufsichtsarbeit der mündlichen und praktischen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 14

Hausarbeit

(1) Der Prüfling hat ein Thema aus der Krankenkostlehre oder der Küchenorganisation zu behandeln. Die Aufgabe wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung der Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Prüfling hat zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Wer die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht ablieferiert, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung zweimal nicht oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 15

Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit ist unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Lehrkraft anzufertigen; für die Arbeit stehen 4 bis 5 Stunden zur Verfügung.

(2) Es ist eine Aufgabe aus dem Gebiet der speziellen Diätetik zu bearbeiten. Die Arbeit muß die notwendigen Angaben über die Menge der Lebensmittel, ihren Nährwert und die Preiskalkulation enthalten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt auf Vorschlag eines an der Lehranstalt unterrichtenden Arztes die Aufgabe und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgabe ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart des Prüflings zu öffnen ist.

(4) Die aufsichtsführende Lehrkraft bezeichnet auf der Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebene Arbeit hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden.

(5) Liefert ein Prüfling die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von einem Fachlehrer und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 20 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Ernährungsphysiologie,
2. Anatomie und Physiologie der Verdauungs- und Stoffwechselorgane,
3. Krankheitslehre und spezielle Diätetik,
4. Praktische Lebensmittelkunde,
5. Küchentechnik und Konservierungsverfahren,
6. Allgemeine Krankenhausbetriebslehre,
7. Hygiene und Gesetzeskunde.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zehn Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsduer für jeden Prüfling soll in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Prüflinge geprüft werden.

§ 18

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er fähig ist, die erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch zu verwerten.

(2) In der praktischen Prüfung ist die Mahlzeitenfolge einer speziellen Diät für einen ganzen Tag unter Aufsicht der Diätlehrküchenleiterin und eines an der Lehranstalt unterrichtenden Arztes herzustellen.

§ 19

Bewertung der praktischen Arbeit

Die hergestellten Mahlzeiten sind von einer Lehrkraft und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 20 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung |

§ 21

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 22

Niederschrift

Über den Prüfungsergang ist für jeden Prüfling eine

Anlage 3 Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein

Anlage 4 Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 24

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung der schriftlichen oder praktischen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuß zu wiederholen; Ausnahmen können im Einvernehmen der Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zugelassen werden.

IV

Praktische Tätigkeit

§ 27

Allgemeines

(1) Nach bestandener Prüfung ist eine einjährige praktische Tätigkeit abzuleisten. Die praktische Tätigkeit soll im Anschluß an die Prüfung, jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist, aus Gründen, die nicht in der Person der Praktikantinnen liegen, gestatten.

(2) Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit werden Unterbrechungen durch Ferien bis zu drei Wochen und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von fünf Wochen angerechnet.

(3) Die praktische Tätigkeit ist unter Aufsicht einer staatlich anerkannten Diätassistentin an einer Krankenanstalt, einem ärztlich geleiteten Kurheim oder einem ärztlich geleiteten Institut zu leisten, das zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt ist.

§ 28

Ausbildungsstellen

(1) Krankenanstalten können zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt werden, wenn in ihnen ständig mindestens 50 diätbedürftige Patienten behandelt werden. Kurheime und Institute können zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt werden, wenn sie von einem geeigneten Arzt geleitet werden und die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Ermächtigung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle ihren Sitz hat.

§ 29

Nach erfolgreicher Ableistung der praktischen Tätigkeit erhält die Praktikantin eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5, die von dem ärztlichen Leiter zu **Anl.** unterschrieben ist.

V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Eine staatliche Anerkennung als Diätassistentin, die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilt worden ist, gilt als Anerkennung nach § 1.

(2) Eine Ausbildung als Diätassistentin, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf Grund der in § 33 bezeichneten Vorschriften begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 1.

(3) Lehranstalten für Diätassistentinnen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 5, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 31

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin (West) erteilte staatliche Anerkennung wird einer nach diesen Bestimmungen erteilten Anerkennung nur dann gleichgestellt, wenn sie auf Grund von Vorschriften erteilt worden ist, die mit diesen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmen.

Die Entscheidung trifft der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

(2) Der Innenminister entscheidet, ob eine außerhalb des Bundesgebietes durchgeführte Ausbildung oder bestandene Prüfung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung als Diätassistentin ausreicht. Anträge sind bei

den Regierungspräsidenten zu stellen und von diesem dem Innenminister vorzulegen. Die staatliche Anerkennung wird von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten erteilt.

§ 32

Diese Bestimmungen gelten für Diätassistenten entsprechend.

§ 33

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) — RdErl. d. RuPrMdI. v. 5. 4. 1937 (RMBlI V. S. 583) — sowie der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBI, NW. 21242) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten.

Staatliche Anerkennung als Diätassistent(in)

..... aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Lehrgang teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für
Diätassistenten / Diätassistentinnen in am

mit (Note) abgelegt, die praktische Tätigkeit vom bis
abgeleistet und damit die für die staatliche Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Sie / er erhält hiermit die

staatliche Anerkennung
als Diätassistent(in)

....., den
(Ort)

Der Regierungspräsident

(Siegel)

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 3)

Lehrplan
für die Ausbildung von Diätassistentinnen

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung des Berufs der Diätassistentin notwendige Wissen zu beschränken. Er soll zum Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der vollwertigen Ernährung und der speziellen Diätetik führen und die erforderlichen Kenntnisse in der Ernährungslehre, in der Krankheitslehre und speziellen Diätetik vermitteln. Die Methoden der Ernährungserhebung und Ernährungsberatung müssen gelehrt und praktisch geübt werden.

(2) Der praktische Unterricht umfaßt alle in der Küche vorkommenden Arbeiten. Neben einer einwandfreien Koch- und Küchentechnik muß die wirtschaftliche Kostplanung und die richtige Zusammenstellung der Diätfarben gelehrt und ihre Nährwert- und Preisberechnung geübt werden. Die Schülerinnen sollen Einblick in Einkauf und Lagerhaltung bekommen.

II. Theoretischer Lehrstoff

Der theoretische Lehrstoff umfaßt

- A. Klinische Lehrfächer,
- B. Ernährungsphysiologische Fächer,
- C. Küchentechnisch-organisatorische Fächer,
- D. Krankenhausbetriebslehre und Besichtigungen,
- E. Hygiene,
- F. Gesetzeskunde.

A. Klinische Lehrfächer

1. Anatomie und Physiologie

Lehrstoff: Zelle, Gewebe, Organsysteme

Die wesentlichen Begriffe, die für die Ausübung des Berufes der Diätassistentin erforderlich sind.

Innere Organe

- a) Atmungsorgane, Herz und Kreislauf
- b) Niere und ableitende Harnwege
- c) Verdauungsorgane
- d) Einführung in das Gebiet — Nervensystem und Drüsen mit äußerer und innerer Sekretion.

2. Krankheitslehre und Diätetik

Bei der Krankheitslehre soll auf die Stellung der Diätassistentin und die Beziehungen zwischen Arzt, Diätassistentin und Patient besonders eingegangen werden.

Lehrstoff: Allgemeine Grundlagen

- a) Vererbung, Konstitution, Disposition, Allergie usw.
- b) der Pathologie
Entzündung, Re- und Degeneration, Tumore usw.
- c) der Diätetik
Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Diät
Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit
Allgemeine diätetische Kostformen
Entzug einzelner Nährstoffe

Lehrstoff: Spezielle Pathologie und Diätetik bei Erkrankungen innerer Organe

- a) Magen-Darm-Kanal
- b) Leber und Gallenblase
- c) Bauchspeicheldrüse
- d) Herz und Kreislauf
- e) Niere

Lehrstoff: Spezielle Stoffwechselstörungen und Fehlernährung

- a) Über- und Unterernährung
- b) Vitamin-Mangelzustände
- c) Diabetes mellitus
- d) Hyperlipidämien
- c) Gicht
- f) Wasser- und Elektrolytstörungen
(Dehydratation, Na- und K-Stoffwechsel)

Lehrstoff: Sonstige Diätfarben

- a) bei Infektionskrankheiten
- b) vor und nach Operationen
- c) bei Schwangerschaftskomplikationen
- d) im Säuglings- und Kindesalter
- e) Außenseiter-Diäten
- f) Diagnostische Diäten
- g) sogenannte künstliche Ernährung
Sonderkost
rectale Ernährung
parenterale Ernährung

Lehrstoff: Methoden und pädagogische Probleme der Ernährungsberatung.

B. Ernährungsphysiologische Lehrfächer

1. Physiologische Chemie und Chemie der Nährstoffe

Lehrstoff: Einführung in das Gebiet Grundlagen der Chemie

- a) Abriß der anorganischen Chemie
- b) Abriß der organischen Chemie

Lehrstoff: Chemie der Nährstoffe

- a) Eiweiß
- b) Fette
- c) Kohlenhydrate
- d) Vitamine und Mineralstoffe

Lehrstoff: Verdauung und Resorption

- a) Verdauungsfermente
- b) Nahrungsausnutzung

Lehrstoff: Einführung in das Gebiet — Intermediärer Stoffwechsel

- a) Zuckerstoffwechsel
- b) Fettstoffwechsel
- c) Eiweißstoffwechsel
- d) Beziehung der einzelnen Nährstoffe untereinander

2. Ernährungslehre

Lehrstoff: Bestandteile der Nahrung

- a) Aufgaben der Ernährung
- b) Nährstoffe
- c) Wirkstoffe
- d) Ballaststoffe
- e) Aromastoffe
- f) Fremdstoffe in Lebensmitteln

Lehrstoff: Der Nährstoffbedarf und seine Berechnung

- a) Brennwert der Nährstoffe, Isodynamie
- b) Grundumsatz, spez. dyn. Wirkung, Leistungsumsatz
- c) biologische Wertigkeit der Nährstoffe
- d) Die wünschenswerte Höhe der Nahrungszufuhr für Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Schwangere, Alte
- e) Ernährung und Leistungsfähigkeit

3. Einführung in das Gebiet — Ernährungssoziologie

Lehrstoff: a) Psychologie der Ernährungsgewohnheiten
Ernährungs-Geographie

- b) Ernährungsanamnesen und Ernährungserhebungen
Methoden und Ergebnisse
- c) Grundlagen der Gemeinschaftskost,
z. B. Krankenhäuser, Kantine, Heime

4. Einführung in das Gebiet Ernährungswirtschaft

- Lehrstoff:
- a) Marktwirtschaft und Marktlage
(heimische Nahrungsmittel, Importe, Preiswürdigkeit)
 - b) Vorratswirtschaft
 - c) Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor
 - d) Lebensmittelindustrie.

C. Küchentechnisch-organisatorische Fächer

1. Praktische Lebensmittelkunde

- Lehrstoff: Lebensmittel
- a) tierischer Herkunft
 - b) pflanzlicher Herkunft
- Lehrstoff: Genußmittel
- Lehrstoff: Gewürze
- Lehrstoff: Nährwert und Preiswürdigkeit
- Lehrstoff: Der Nährstoffgehalt der Nahrungsmittel
- a) Nährwerterhaltung
 - b) Nährstofftabellen
 - c) Nährstoffberechnung von Kostformen
 - d) Äquivalenztabellen
 - e) Sach- und Fachrechnen

2. Koch- und Küchentechnik

- Lehrstoff:
- a) Vorbereitung und Zubereitungsformen, Garformen und deren Einfluß auf Geschmack und Bekömmlichkeit
 - b) Speiseplangestaltung und Rezepte
 - c) Getränke (Zubereitung und Pflege)
 - d) Resteverwertung
 - e) Fachausdrücke der Küchentechnik
 - f) Küchentechnische Apparatekunde

3. Konservierungsverfahren

- Lehrstoff:
- a) physikalische Verfahren
 - b) chemische Verfahren

4. Organisation des Küchenbetriebes

- Lehrstoff:
- a) Bau und Einrichtung der Haupt- und Diätküche
 - b) Planung in der Großverpflegung
Einkauf, Lagerhaltung, Speiseplan für längere Zeiträume, Arbeitsteilung
 - c) Preis- und Nährwertberechnungen
 - d) Lagerhaltung und Konservierungsverfahren
 - e) Besonderheiten spezieller Verpflegungsbetriebe.
Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Kinderheime, Altenheime.

D. Krankenhausbetriebslehre und Besichtigungen

- Lehrstoff:
- a) Verwaltungsstellen in Krankenhäusern
 - b) Pflegedienst und Pflegekosten
 - c) Kontrolle der Verpflegungswirtschaft

Besichtigungen:

- a) Fleischverarbeitender Betrieb
- b) Milchhof oder Molkerei
- c) Lebensmittelchemisches Untersuchungsmuseum

- d) Brotfabrik
- e) Nahrungsmittelfabrik

E. Hygiene

Lehrstoff: Allgemeine Hygiene

- a) Klima, Boden, Luft
- b) Kleidung
- c) Körperpflege

Lehrstoff: Krankheitserreger und Infektionskrankheiten

- a) Bakterien, Viren, Ungeziefer
- b) Infektionskrankheiten, insbesondere mit oraler Eintrittspforte — Bazillenträger

Lehrstoff: Küchenhygiene

- a) Hygiene des Raumes, des Personals
- b) Hygiene der Beschaffenheit und Aufbewahrung der Speisen
- c) Hygiene der Aufbewahrung der Koch- und Eßgeschirre

Lehrstoff: Lebensmittelvergiftungen

F. Gesetzeskunde

Einführung in das Gebiet

- a) Lebensmittelgesetzgebung — unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung über diätetische Lebensmittel
- b) Seuchengesetzgebung
- c) Sozialversicherung
- d) Unfallverhütung
- e) Vorschriften über Anlage, Bau, Einrichtung und Betrieb von Krankenanstalten.

III. Praktischer Unterricht

Der praktische Unterricht umfaßt

- A. ein Krankenstationspraktikum auf einer Inneren und Stoffwechselabteilung
- B. die Ausbildung in der Diätküche.

Zu A. Krankenstationspraktikum

Die Schülerin soll mit dem Umgang, der Betreuung und Versorgung von Kranken vertraut gemacht werden.

- Tätigkeit:
- a) Beteiligung an Krankenvisiten
 - b) Beteiligung bei Ernährungs- und Diätberatungen
 - c) Einführung in das Gebiet — Laboratoriumskunde (soweit zum Verständnis des Stoffwechsels erforderlich)

Zu B. Ausbildung in der Diätküche

- Tätigkeit:
- a) Kochbesprechungen
 - b) Kochen der Diätgerichte
 - c) Anrichten und Servieren
 - d) praktische Nährstoffberechnung
 - e) Einführung in Bestellung, Einkauf und Lagerhaltung
 - f) Pflege der Küche und der zugeordneten Wirtschaftsräume.

Prüfungsniederschrift

Die der
(Vor- und Zuname)

wurde am nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen vom mündlich geprüft.

Anwesend

1. als Vorsitzender
2. (Arzt)
3. (Arzt)
4. (Diätlehrküchenleiterin)
5. (Verwaltung)

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Fächer:

1. Ernährungsphysiologie.
2. Anatomie und Physiologie der Verdauungs- und Stoffwechselorgane.
3. Krankheitslehre und spezielle Diätetik.
4. Praktische Lebensmittelkunde,
5. Küchentechnik und Konservierungsverfahren.
6. Allgemeine Krankenhausbetriebslehre.
7. Hygiene und Gesetzeskunde.

Die Hausarbeit wurde vom bis angefertigt.

Die praktische Prüfung wurde am abgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil die Note:
- b) für die Hausarbeit die Note:
- c) für die Aufsichtsarbeit die Note:
- d) für den praktischen Teil die Note:
- e) Gesamturteil:

Der Prüfling hat die Prüfung — nicht — bestanden.

Bemerkungen:

(Unterschriften)

Z e u g n i s

Die / der
(Vor- und Zuname)

hat am vor dem Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Diätassistentinnen
in die in den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche
Anerkennung von Diätassistentinnen vom vorgeschriebene
Prüfung mit

.....
bestanden.

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

..... aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

ist in der Zeit vom bis
als Praktikant(in) tätig gewesen.

Die Tätigkeit wurde vom bis
unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß sie / er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer / seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben / hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....
.....
.....

....., den 19.....
Bezeichnung der Anstalt

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters)

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Betrifft: 14. Tagung der 3. Landschaftsversammlung
Rheinland**

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
14. Tagung auf

**Montag, den 7. September 1964, 16.00 Uhr,
nach**

**Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.**

Einziger Punkt der

Tagesordnung

Eingruppierung der Landesratsstellen.

Köln, den 27. August 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1964 S. 1202.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.